

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 25.09.2017

Zahl: 004-3/2017

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

für die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 25. September 2017
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Kassenkontrollausschuss vom 18. September 2017

BERICHERSTATTER: GRM Raimund Meierhofer
Obmann Kontrollausschuss

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 18. September 2017 für den Zeitraum vom 22. Juni 2017 bis 18. September 2017. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Kinderbetreuungsordnung 2017/18

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach

Gemäß der Kindergartenbetreuungsordnung 2017/18 wurde für den Besuch des Kindergartens ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes, monatliches Entgelt inkl. 13 % Mehrwertsteuer beschlossen.

Aufgrund der beschlossenen Indexsteigerung erhöht sich das Entgelt ohne Mittagessen für das Kindergartenjahr 2017/18 um 1,9 % wie folgt:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	von € 105,00 auf € 107,00
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	von € 127,00 auf € 129,40
Ganztagesgruppe mit Abholzeit bis 17 Uhr	von € 150,00 auf € 152,90

Anmeldungen – Stand 01.09.2017

Halbtagesgruppe bis 12 Uhr	16 Kinder
Halbtagesgruppe bis 14 Uhr	29 Kinder
<u>Ganztagesgruppe bis 17 Uhr</u>	<u>24 Kinder</u>
Gesamt	69 Kinder

(davon 49 Kinder mit Essen)

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginns der Volksschule Kraig. Die monatliche Beitragszahlung ist 10 Mal zu leisten. Ab Juli erfolgt die Verrechnung, wenn der Kindergarten nicht das ganze Monat besucht wird, aliquot pro Woche. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten (ab Ferienbeginn) erfolgt gesondert.

Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Der Halbtagesersatz, ohne Verpflegung, wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich im letzten Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 (KG Jahr 2017/2018) unterstützt. Die Förderhöhe ändert sich jeweils entsprechend der Regelung durch das Land Kärnten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Kinderbetreuungsordnung 2017/18 wie folgt:

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Kindergarten Frauenstein“

Kinderbetreuungsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 13/2011, i.d.g.F., für den Kindergarten der Gemeinde Frauenstein, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2017 wie folgt:

**I.
Aufgabe**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt.

Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder und nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, zuerst die Kinder des verpflichtenden Kindergartenjahres, dann absteigend im Lebensalter bis zum vollendetem 3. Lebensjahr; Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen sind bevorzugt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten und die Einverständniserklärung dazu
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung und
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindertarteneinschreibung (Anmeldung) findet jährlich im März statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig angenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Ende August/Anfang September statt; freie oder freiwerdende Plätze werden während des Jahrs nachbesetzt.

III. Vorschriften für den Besuch – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:15 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. U.a. wird damit die Möglichkeit für eine effiziente Bildungs- und Erziehungsarbeit geschaffen.
2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin entsprechende Zeit. Es steht daher nur eine kurze Zeit für Informationen beim Bringen und Abholen zur Verfügung. Für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin. Telefonische Anrufe sind soweit als möglich auf die Zeit von 7 Uhr bis 8:15 Uhr zu beschränken (04212/6473).
7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche und „Gesunde Jause“. Bitte die Kleidung und weitere Gegenstände deutlich lesbar mit Namen zu kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern, kann dem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, jedoch keine weiteren Spielsachen (es wird keine Haftung übernommen). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
9. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
10. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
11. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
14. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt werden.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete

Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

Die Gemeinde ist verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

IV.

REGELUNG DER BETRIEBSZEITEN

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September geöffnet und schließt Ende 3. Woche Monat August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr	„Bringzeit“
08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	„Mittagessen“
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	„Ruhezeit“
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztätig betreut werden

Bring- und Abholzeiten sind bitte unbedingt, genau und pünktlich einzuhalten.

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a) vom 24.12. bis zum 31.12.
- b) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- c) an den gesetzlichen Feiertagen

V.

Austritt (Abmeldung) und Entlassung

1. Der Austritt (Abmeldung) des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur aus einem triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) erfolgen und hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Eine Kündigungsfrist von 1 Monat ist einzuhalten. Mündliche Abmeldungen haben keine Wirksamkeit.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

VI.

Geldleistungen/Kindergartenentgelt/Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes monatliches Entgelt inkl. 13% Mehrwertsteuer zu leisten. Dieses beträgt für das Kindergartenjahr 2017/2018:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	€ 107,00 ohne Mittagessen
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	€ 129,40 ohne Mittagessen
Ganztagesgruppe mit Abholzeit bis 17 Uhr	€ 152,90 ohne Mittagessen

Dieses Kindergartenentgelt beinhaltet weiters:

- a) den monatlichen Bastelgeldbeitrag in Höhe von € 5,00
- b) den monatlichen Kopierbeitrag in Höhe von € 1,00
- c) den monatlichen Beitrag für 1x wöchentlich „Gesunde Jause“ von € 4,00

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginns der Volksschule Kraig und ist daher die Beitragszahlung 10 Mal im Jahr zu entrichten. Ab Juli erfolgt die Verrechnung, wenn der Kindergarten nicht das ganze Monat besucht wird, aliquot pro Woche. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten (ab Ferienbeginn) erfolgt gesondert.

Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Der Halbtagesersatz, ohne Verpflegung, wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich im letzten Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 (KG Jahr 2016/2017) unterstützt. Die Förderhöhe ändert sich jeweils entsprechend der Regelung durch das Land Kärnten.

2. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen wegen Krankheit, oder Krankenhausaufenthalt wird eine Beitragsfreistellung, vom Zeitpunkt der Abwesenheit bis zum Zeitpunkt des Wiedereintritts, gewährt. Erforderlich ist eine ärztliche Bestätigung.
3. Das Kindergartenentgelt/Elternbeitrag ist monatlich nach Vorgabe der jeweiligen Vorschreibung (erfolgt durch die Gemeinde Frauenstein) im Vorhinein jeweils bis zum 10. des Monats, zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten des Mittagessens werden je nach Bezug im Nachhinein verrechnet.
4. Grundlage für die Indexberechnung des Betreuungsbeitrages ist der Monat März des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit 1. September des neuen Kindergartenjahres. Das neue Entgelt ist jeweils auf volle 10 Cent zu runden.

VII.

Ermäßigung des Kindergartenentgeltes

1. Eine Ermäßigung des Kindergartenentgeltes in Höhe von 20 % ist zu gewähren, wenn das Familieneinkommen/Haushaltseinkommen (netto ohne Familienbeihilfe) den fiktiven Richtwert nicht erreicht, bzw. nicht überschreitet.

Der **fiktive Richtwert** errechnet sich wie folgt:

Haushaltsvorstand:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 1,20	=
Je weitere erwachsene Person im Haushalt:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,72	=
je Kind:	Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,36	=
Summe = fikt. Richtwert		

(anzuwenden ist der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz)

Die sich aus der vorangeführten Berechnung (Nettoeinkommen) ergebende Summe ist der **fiktive Richtwert**. **Liegt das Familieneinkommen darunter, ist eine Ermäßigung von 20 % zu gewähren.** Liegt das Familieneinkommen darüber, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

Das Einkommen eines Lebensgefährten wird zum Familieneinkommen/Haushaltseinkommen dazugerechnet, ebenso Unterhaltsbeiträge. Maßgeblich sind nicht nur die Meldedaten bei der Meldebehörde, sondern die im Haushalt tatsächlichen Verhältnisse. Lehrlingsentschädigungen werden *nicht* in das Familiennettoeinkommen/Haushaltseinkommen eingerechnet.

Die Ermäßigung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag gilt erst dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die notwendigen Lohnzettel (Jahreslohnzettel des Vorjahres) vorliegen. Auf die Gewährung der Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Beispiel:

	<u>Tatsächlich</u>	<u>nach Ausgleichs- zulagenrichtsatz (Richtsatz 2017 € 889,84) Fiktiver Richtsatz</u>
Haushaltsvorstand (z.B.Vater)	€ 1.728,--	€ 1.067,81
Mutter (kein Einkommen)	0,--	€ 640,68
1 Kind	0,--	€ 320,34
Gesamt	€ 1.728,--	€ 2.028,83 (fiktiver RS)

Die Ermäßigung ist zu gewähren, da das tatsächliche Familieneinkommen/
Haushaltseinkommen geringer ist als der fiktive Richtwert.

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich das Kindergartentgelt um 20 %. Das Verpflegungsgeld ist jedoch voll zu entrichten.

VIII. Inkrafttreten

1. Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 1.10.2017 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die bisherige Kinderbetreuungsordnung, Zahl: 281-0/2016, in der Fassung vom 01. Juli 2016 außer Kraft.

GRM Wolfgang Puschnig regt eine variabelere Öffnungszeit (bis 12.30 Uhr bzw. länger als 17.00 Uhr) an. Vbgm. Herbert Pichlmaier hält dazu fest, dass der Bedarf von der Kindergartenleitung für das Kindergartenjahr 2018/19 erhoben werden soll.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bestellung Totenbeschauer

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach

Gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. 61/1971 i.d.g.F. ist jede Leiche vor ihrer Bestattung einer Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und wird vom Gemeinderat bestellt. Folgende Ärzte wurden gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 15. Juni 2012 zum Totenbeschauerarzt/zur Totenbeschauerärztin bestellt bzw. neu bestellt:

- Dr. Karl Hatzenbichler, Personalstraße 8, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Gabriele Wette-Flor, Landesstraße 9, 9311 Kraig
- Dr. Adalbert Grassl, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Wilfried Tomantschger, Feldkirchner Straße 2, 9556 Liebenfels
- Dr. Andreas Ruhdorfer, Seebichl 4, 9311 Kraig
- Dr. Siegrun Ruhdorfer, Seebichl 4, 9311 Kraig
- Dr. Andrea Kreuzer, Untermühlbach 5, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Hans-Jörg Strutzmann, Leitenweg 3, 9300 Sand

- Dr. Gerhard Josef Stingl, Khevenhüllerstr. 27/1/18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Zwischenzeitlich nimmt noch ein weiterer Arzt Totenbeschauen vor:

- Dr. Gerold Mödritscher, Kulturgasse 3, 9321 Kappel am Krappfeld

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen Herrn Dr. Gerold Mödritscher zum weiteren Totenbeschauarzt zu bestellen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:
Vereinbarung Tierkörpersammelstelle

BERICHTERSTATTER: Bgm. Abg.z.NR Harald Jannach

Die letzte Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Tierkörpersammelstelle stammt aus dem Jahr 1998. Zwischenzeitlich gab es einige Änderungen: die Räumlichkeiten wurden vergrößert, die Betriebszeiten wurden ausgeweitet, die Einbringung von tierischen Kadavern muss überwacht werden. Das jährliche Entgelt für alle drei Gemeinden beträgt € 11.754,78 ohne MWSt und ist per 1. Juli jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der 1/3-Anteil für die Gemeinde Frauenstein beträgt pro Jahr inkl. MWSt € 4.427,63. Das Entgelt ist wertgesichert gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015.

Die Tierkörpersammelstelle ist für die Gemeinden St.Veit/Glan, St.Georgen am Längsee und Frauenstein.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende neue Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Tierkörpersammelstelle mit der Stadtgemeinde St. Veit/Glan und Herrn Dr. Hans Slamanig abzuschließen:

VEREINBARUNG
über die Errichtung und den Betrieb einer
TIERKÖRPERSAMMELSTELLE
St. Veit an der Glan

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Mock, einerseits und Herrn Dr. Hans Slamanig, Tierarzt, 9300 St. Veit an der Glan, Tschirinig, andererseits, unter Beitritt der Gemeinde St. Georgen am Längsee, vertreten durch Bürgermeister Konrad Seunig, unter Beitritt der Gemeinde

Frauenstein, vertreten durch Bürgermeister Harald Jannach, sowie unter Beitritt von Frau Mag. Gerda Slamanig, wie folgt:

I.

Tierkörpersammelstelle der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Unter finanzieller Mitbeteiligung der Gemeinden St. Georgen am Längsee und Frauenstein wird die Tierkörpersammelstelle St. Veit an der Glan von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan auf dem Anwesen vulgo Karpf in Tschirinig 4, Gemeinde St. Georgen am Längsee, unmittelbar an der Ortsgrenze der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, eingerichtet.

II.

Errichter und Betreiber

Herr Dr. Hans Slamanig übernimmt im Sinne der Tierkörperverwertungsverordnung des Landes Kärnten die Errichtung und den Betrieb der Tierkörpersammelstelle St. Veit an der Glan zum Zwecke der Sammlung und Verwahrung ablieferungspflichtiger Gegenstände animalischer Herkunft.

Zu diesem Zwecke wird von Herrn Dr. Hans Slamanig und Frau Mag. Gerda Slamanig im nordöstlichen Bereich des Stallgebäudes vulgo Karpf, Tschirinig 4, die entsprechende Räumlichkeit mit den Innenmaßen von 3,8 m x 8,6 m, die im gesamten als Kühlzelle ausgestattet ist, sowie eine Vorfläche von ca. 400 m² einschließlich Zufahrt von der Seeberg Bundesstraße zur Verfügung gestellt.

Alle baulichen Voraussetzungen und alle notwendigen Installationen werden von Herrn Dr. Hans Slamanig besorgt und bereitgestellt.

Die Tierkörpersammelstelle wird von Herrn Dr. Hans Slamanig bzw. durch eine von ihm beauftragte Arbeitskraft betrieben – und zwar in der Form, dass zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten die Tierkörpersammelstelle offensteht und darüber hinaus gereinigt und desinfiziert wird.

III.

Betriebspflicht

Herr Dr. Hans Slamanig übernimmt unter den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Tierkörpersammelstellen den Betrieb der Tierkörpersammelstelle.

Beide Vertragsteile können bei Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen jederzeit, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, die gegenständliche Vereinbarung schriftlich aufkündigen.

Bei Vertragsauflösung verbleiben alle baulichen Einrichtungen aus der Tierkörpersammelstelle dem Gebäudeeigentümer. Auf einen Rückersatz des Errichtungskosten-Zuschusses wird verzichtet.

IV.

Entgelt, Servicekosten

Das Entgelt für den Betrieb der Tierkörpersammelstelle beträgt jährlich € 11.754,78 ohne MWSt. und wird bis 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. In diesem Entgelt ist der gesamte Sachaufwand enthalten mit Ausnahme der separat zur Verrechnung gelangenden laufenden Stromkosten, die gegenüber der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind, der laufenden Müllabfuhrgebühren sowie der Abgeltung der Risikomaterialüberwachung mit einem Stundensatz von € 25,-- brutto. Festgehalten wird, dass jede Offenhaltestunde – so wie bisher – doppelt zur Verrechnung gelangt, da Mitarbeiter, die das Risikomaterial übernehmen, abwägen, gesondert nach Kategorien in Behälter verbringen, verwahren, sowie reinigen und desinfizieren der Behältnisse und des gesamten Kühlraumes, auch die Zu- und Abfahrt in Rechnung stellen.

Sämtliche Entgelte werden wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 bzw. durch den an seine Stelle tretenden Index, wobei als Bezugsmonat der Juni 2017 festgelegt wird. Die Festsetzung der finanziellen Beiträge und des Entgeltes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, die gegenseitigen Leistungen als angemessen anzuerkennen.

Mit diesem Entgelt verpflichtet sich Herr Dr. Hans Slamanig, alle veterinär- und sanitätspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Tierkörpersammlung und – verwahrung gegenüber der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan und gegenüber dem Amt der Kärntner Landesregierung (Landesveterinärbehörde, Bezirksveterinärbehörde) zu erfüllen und für einen ordnungsgemäßen und gesetzes- und verordnungskonformen Betrieb zu sorgen und die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aus dem Betrieb dieser Anlage jedenfalls schad- und klaglos zu stellen.

Dem Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan verbleibt die gesetzliche Überwachungspflicht.

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan übernimmt die Kosten für Service, Reparaturen und die Feuerversicherung für den Kühlraum.

V.

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung

Festgehalten wird, dass die Wasserversorgung für die Tierkörpersammelstelle aus dem landwirtschaftlichen Bereich des Herrn Dr. Hans Slamanig gesichert ist.

Festgehalten wird bezüglich der Abwasserbeseitigung, dass jene Abwässer, die durch die Reinigung der Tierkörpersammelstelle anfallen, in die vorhandene Güllegrube beim Anwesen vulgo Karpf eingeleitet werden dürfen. Durch die vorhandenen Großvieheinheiten bei der Liegenschaft Dr. Hans Slamanig ist der erforderliche Vermischungsgrad erfüllt, so dass eine Ausbringung auf die ausreichend vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.

Sollte durch behördlichen Auftrag eine Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalisationsanlage erfolgen, so hat die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan den einmaligen anteiligen Anschlussbeitrag (höchstens den Mindestbeitrag) in Bezug auf die für den Betrieb der Tierkörpersammelstelle erforderlichen Flächen an Herrn Dr. Hans Slamanig zu ersetzen. Das jährlich zu bezahlende Entgelt für die zum Betrieb der Tierkörpersammelstelle erforderlichen Flächen erhöht sich sodann um die anteiligen gesetzlichen Kanalbenützungsgebühren.

Die Aufstellung und regelmäßige Abfuhr einer Mülltonne für Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

VI.

Hinweise und Mitteilungen

Für eine ausreichende Beschilderung durch Hinweistafeln und Verbotsschilder sowie für Mitteilungen der Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein an die Benützer und allenfalls anderer Personen, haben die jeweiligen Gemeinden Sorge zu tragen.

VII.

Mitbeteiligung und Kostenteilung

Die Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein sind sich durch Mitunterfertigung dieser Vereinbarung darüber einig, dass gegen Kostenbeteiligung

die ablieferungspflichtigen Gegenstände aus den Gemeinden St. Georgen am Längsee und Frauenstein ebenfalls in die Tierkörpersammelstelle St. Veit an der Glan eingebracht werden können.

Sämtliche mit der Tierkörpersammelstelle verbundenen Kosten aus Betrieb, Errichtung oder sonstigem Zusammenhang entstehende Kosten werden unter den Gemeinden zu je einem Drittel aufgeteilt. Ansprechpartner für Herrn Dr. Hans Slamanig bleibt die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Weiterverrechnete Kostenanteile sind von den Gemeinden St. Georgen am Längsee und Frauenstein längstens binnen zwei Wochen ab Vorschreibung an die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan zu bezahlen.

VIII.

Betriebszeiten

Unter den Vertragspartnern werden die Betriebszeiten bis auf weiteres von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Mittwoch zusätzlich von 10:00 bis 11:00 Uhr festgelegt. Der Samstag- und Sonntagbetrieb erfolgt über die Serviceeinrichtung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

IX.

Beschlussfassung

Diese Vereinbarung wurde vom Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 beschlossen, was der Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Stadtrates amtlich bestätigen. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung treten gleichzeitig alle bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verbauung Schwarzenbach und Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Schon mehrmals wurde das Grundstück und Wohnhaus am Schwemmkegel des Schwarzenbaches überschwemmt (Familie Hoi Waltrud und Gerhard, Wimitz 15). Auch die Wimitzer Landesstraße ist in diesem Bereich davon betroffen.

Vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung wurde ein Projekt mit folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit erstellt: Gerinneausbau, (Brückenerrichtung*), Abweismauer/Abweisdamm.

*Die vorhandene Brücke wird abgetragen. Eine neue Brücke wird nicht errichtet. Dies ist mit den Anrainern Waltrud und Gerhard Hoi und Karl Isopp abgesprochen.

Stattdessen wird die Abweismauer (Steinschlichtung) auch im oberen Bereich des Schwarzenbaches angebracht.

Die Zustimmungen der angrenzenden Grundstückseigentümer Waltrud Hoi und Karl Isopp liegen für das beantragte Bauvorhaben vor. Dr. Egbert Puck hat die Zustimmung für die Anlegung einer Baustellenzufahrt ebenfalls erteilt.

Die Baukosten betragen € 105.000,--.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt wie folgt:

Bund 57 %	€ 59.850,--
Land Kärnten 17 %	€ 17.850,--
Landesstraßenverwaltung 5%	€ 5.250,--
Gemeinde Frauenstein 21%	€ <u>22.050,--</u>
Gesamt 100 %	€ 105.000,--

Verpflichtungserklärung:

Zahl:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Frauenstein erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

- a) Zum Kostenerfordernis von€ 105.000,-- des vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten, verfassten Projektes 2017 über Verbauungsmaßnahmen am Schwarzenbach im Wimitztal einen 21% Anteil in Höhe von.....€ 22.050,-- zu leisten. Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels. Die für die einzelnen Bauabschnitte erforderlichen Mittel sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsanforderung zur Einzahlung zu bringen. Geplanter Umsetzungszeitraum: 2017 - 2018
- b) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 10.7.2017, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- c) Die Gemeinde Frauenstein verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinerverbauungen darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- d) Die Gemeinde Frauenstein als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Frauenstein, am

.....
rechtsgültige Fertigung

.....
Name des Zeichnungsberechtigten
in Druckbuchstaben

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen der Verpflichtungserklärung die Zustimmung zu erteilen und folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Projekt:</u>	Verbauung Schwarzenbach Wimitztal		
<u>Bauausführung:</u>	Wildbach- und Lawinenverbauung		
<u>Baukosten:</u>	€	105.000,--	einschl. Mehrwertsteuer
<u>Ausführung:</u>	2017-2018		
<u>Einnahmen:</u>	57 % Bundesmittel	€	59.850,--
	17 % Landesmittel	€	17.850,--
	5 % Landesstraßenverwaltung	€	5.250,--
	21 % BZ-Mittel 2018 Gemeinde	€	22.050,--

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Anschluss Fernwärme Rüsthaus FF Obermühlbach -Schaumboden

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Derzeit wird das Rüsthaus der FF Obermühlbach über eine Einzelfeuerungsanlage (Pelletsofen) beheizt. Es wurde der Wunsch geäußert auf eine Zentralheizung mittels Anschluss an das Fernwärmenetz Obermühlbach umzurüsten.

Angebot der Fa. Regenfelder, 9556 Liebenfels

Einbau Fernwärmeübergabestation 25 kW
Fernwärmeleitung, Grabungsarbeiten
Heizraumanbindung, Heizkörper
Montagearbeiten, Elektroarbeiten
brutto € 25.625,00

Sollten die Grabungsarbeiten von der FF Obermühlbach durchgeführt werden, reduziert sich obiger Preis.

Der Anschluss an das Fernwärmenetz der Mikronetz GesnbR Obermühlbach ist laut Auskunft von Herrn Meinhard Aicher grundsätzlich möglich.

Ein Preis für die Anschlusskosten kann noch nicht genau genannt werden.
Geschätzte Anschlusskosten: € 4.000,00 bis € 5.000,00.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen, das Rüsthaus der FF Obermühlbach-Schaumboden an das Fernwärmenetz der Mikronetz GesnbR Obermühlbach anzuschließen, die Firma Regenfelder, 9556 Liebenfels lt. Angebot Nr. 2017368 mit den Arbeiten zu beauftragen und weiters folgenden Finanzierungsplan

FINANZIERUNGSPLAN

Vorhaben: Rüsthaus FF Obermühlbach
Anschluss an Fernwärmenetz der Mikronetz GesnbR Obermühlbach

<u>Projektkosten:</u>	€ 30.000,- (inkl. Anschlusskosten)	
<u>Ausführung:</u>	Herbst 2017	
<u>Einnahmen:</u>	25 % Zweckzuschuss	
	gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017	€ 7.500,--
	75 % Gemeinde Frauenstein OH	€ 22.500,--

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

ABA Frauenstein BA 013 – Auftragsvergabe Reinigungs- und Inspektionsleistungen

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der Finanzierungsplan für die TV-Inspektion und Digitalisierung der Kanalisationsanlage der Ortschaften Hunnenbrunn, Sand, Pörlinghof, Überfeld und Kraig in Höhe von € 180.000,-- wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2016 beschlossen.

Bei der Ausschreibung für folgende Arbeiten

- Reinigung und TV-Untersuchung inkl. Untersuchungsprotokoll
- Reinigung und Schachtinspektion inkl. Untersuchungsprotokoll
- Video-, Foto- und Lagedokumentation
- Leistungskoordination, Inspektionsdaten und Stammdatenprüfung sowie
- Regiearbeiten

ging die Firma Ingenieurbüro Bär, Semslach 107, 9821 Obervellach als Bestbieter hervor.

Der angebotene Gesamtpreis der Firma Bär beträgt	€ 99.325,06
	+ 20 % USt. € 19.865,01
Auftragssumme, brutto	€ 119.190,07

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen, die Firma Ingenieurbüro Bär, 9821 Obervellach als Bestbieter mit den Arbeiten lt. Ausschreibung zu beauftragen und den dementsprechenden Werkvertrag abzuschließen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Kindergarten Frauenstein; Investitionskostenzuschuss zur räumlichen Qualitätsverbesserung und Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Auch heuer fördert der Bund den Ausbau von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangeboten mittels Investitionskostenzuschüssen zur räumlichen Qualitätsverbesserung.

Im Kindergarten Kraig wurden bzw. werden folgende Verbesserungen getätigt:

- Verlegung Fertigrasen inkl. Nebenarbeiten, netto € 15.788,00

(Gartengestaltung Fleischhacker)	
- 5 Stk. Außenjalousien f. Turnsaal (Sonnenschutztechnik Zerz GmbH)	€ 1.127,44
- 5 Stk. Außenjalousien OG (Sonnenschutztechnik Zerz GmbH)	€ <u>844,93</u>
Gesamtsumme	€ 17.760,37

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen, die Firma Gartengestaltung Fleischhacker mit der Verlegung des Fertigrasens und die Firma Sonnenschutztechnik Zerz GmbH mit der Lieferung der Jalousien zu beauftragen und weiters folgenden Finanzierungsplan :

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Projekt :</u>	Qualitätsverbesserung Kindergarten Verlegung Fertigrasen, Beschattung	
<u>Gesamtkosten</u>	€	17.800,- netto ohne MWSt
<u>Ausführung:</u>		2017
<u>Einnahmen:</u>	65 % Bundesmittel	€ 11.500,--
	35 % OH 2017	€ 6.300,--

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**Rüsthau FF Kraig, Neuanstrich Außenfassade**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Das Rüsthau der Freiwilligen Feuerwehr Kraig soll neu gestrichen werden.

Materialkosten:

Fa. W&P Baustoffe, Granopor Color	€	500,00
Fa. Sabitzer, Farbe f. Untersicht	ca. €	1.200,00
Kleinmaterial	€	600,00
Steiger – Leihgebühr 1 Woche	€	<u>700,00</u>
<u>Gesamt</u>	€	<u>3.000,00</u>

Die Arbeiten werden von den Mitgliedern der FF Kraig durchgeführt. Frau und Herr Oberberger als gelernte Maler werden aus der Kameradschaftskasse der FF Kraig bezahlt. Die Mitglieder der FF erhalten von der Gemeinde eine Verpflegung für ca. 5 Arbeitstage.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Materialkosten in Höhe von € 3.000,-- aus dem OH 2017 zu finanzieren und in den 2. Nachtragsvoranschlag 2017 aufzunehmen.

Vbgm. Ing. Alois Sallinger lobt die Eigenregie und kostengünstige Instandhaltung durch die Kameradschaft der FF Kraig. GVM und Gemeindefeuerwehrkommandant Klaus Ertl schließt sich dem Lob an.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Volksschule /Kultursaal Kraig, Auftragsvergabe Fassadenreinigung

BERICHTERSTATTER: Bgm. Abg.z.NR Harald Jannach

Die Fa. Zimpasser Fassadenreinigung, 9073 Viktring hat ein Angebot für die Fassadenreinigung/Algenentfernung bei Teilbereichen der Volksschule/Kultursaal Kraig gestellt. Die Kosten betragen € 4.776,--.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Auftragsvergabe an die Firma Zimpasser und die Kosten aus dem OH 2017 zu finanzieren und in den 2. Nachtragsvoranschlag 2017 aufzunehmen.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

WVA BA 12 Wasserschiene

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 17 gegen 6 Stimmen (Gegenstimmen: Vbgm. Ing. Alois Sallinger, GVM Ing. Johann Anderwald, GRM Mag. Alexander Schrott, GRM Franz Bergmeister, GRM Wolfgang Puschnig, GRM Wilhelm Glück) den Stromversorgungsvertrag in vorliegender Fassung für den Betrieb der Drucksteigerungsanlage „Rotes Kreuz“ mit Frau Mag. Elfriede Kogler abzuschließen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Gemeindekalender

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Sozial- und Umweltausschusses vom 29.06.2017 und des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Gemeindekalender (1.500 Stück) für das Jahr 2018 probeweise herauszugeben und den erforderlichen Betrag von ca. € 2.000,-- aus dem Ordentlichen Haushalt 2017 zur Verfügung zu stellen. Die Verteilungsart wird gesondert besprochen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung: **Gemeindeflohmarkt – Bericht**

BERICHTERSTATTERIN: Isabella Kerth
Obfrau Sozial- und Umweltausschuss

In der Sitzung des Sozial- und Umweltausschusses vom 29. Juni 2017 wurde der Vorschlag eingebracht, einen Gemeindeflohmarkt zu veranstalten.

Die zwischenzeitlich über Facebook und Aushang durchgeführte Bedarfserhebung in der Frauensteiner Bevölkerung ergab ein Interesse von 30 Anmeldungen (30 Verkaufstische).

Der Flohmarkt findet am Samstag, dem 21. Oktober 2017, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Postwirthalle statt. Die Standgebühr pro Tisch beträgt € 15,00. Fam. Grabner verrechnet € 100,00 für die Benutzung der Halle u. Toiletten, inkl. Bereitstellung von 20 Biertischen. Die restlichen 10 Biertische sind im Bauhof vorhanden. Eventuell werden noch Getränke ausgeschenkt.

Bewerbung des Flohmarktes: kostenlose Einschaltungen in diversen Zeitungen (Woche, St. Veiter Monatsmagazin...), Flyer Verteilung in den Volksschulen Kraig u. Obermühlbach, Kindergarten u. Krabbelstube, Anschlag Kaufhaus Spar, Anschlag in den Gasthäusern der Gemeinde Frauenstein (evt. Postwurf).

Einnahmen:

Standgebühr	30 Tische x € 15,00	= € 450,00
Verkaufserlös Getränke		

Ausgaben:

Benützungsgebühr Postwirthalle inkl. Toiletten: € 100,00

Der Reinerlös soll bedürftigen Familien in der Gemeinde Frauenstein zugute kommen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Straßenbaubudget 2017

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßenausschusses

a.) Erhöhung Finanzierungsplan Straßenbaupaket 2017

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Das Straßenbaupaket 2017 wurde in der GR-Sitzung vom 13.03.2017 mit Ausgaben in Höhe von € 120.900,- beschlossen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.07.2017 die Sanierung bzw. den Ausbau von weiteren Straßenzügen beschlossen (Hangweg, Fachauerweg, Gassingstraße, Breitensteinerstraße, Breitenstein (Lanziner), Steinbichl GH Egger. Die zusätzlichen Kosten betragen ca. 26.500,-.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages Straßen- und Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Erhöhung des Finanzierungsplanes wie folgt:

ERHÖHTER FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Straßenbaupaket 2017
<u>Projektkosten:</u>	€ 147.400,-
<u>Ausführungszeitraum:</u>	2017
<u>Einnahmen:</u>	€ 60.900,- BZ 2017 € 10.000,- BZ 2017 Doppelsbichlerweg € 50.000,- Überschuss OH 2016 € 25.000,- BZ 2017 (Härtefall) € 1.500,- Ordentlicher Haushalt 2017

b.) Ländliches Wegenetz MK 2117 und Finanzierungsplan

Bei der am 12.09.2017 mit Herrn Ing. Bernhard Brunner von der Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft stattgefundenen Besprechung und Besichtigung wurde der Ausbau weiterer Straßenzüge im Jahr 2017 vereinbart:

Starzacher-Siedlung, Stromberg

Feinplanie und Asphalt

Länge ca. 300 m

Ausführung Oktober 2017

Gesamtkosten: € 30.000,- (und € 10.000,- für Einfahrten)

Förderung Agrar: 60 %

Für die Einfahrten (Zubringer) zu den Häusern Mag. Martin Kerschhofer, Stromberg 10 und Herwig Schöffmann, Stromberg 17 gibt es keine Agrarförderung. Von der Gemeinde Frauenstein ist ein Anteil von € 10.000,- und weitere € 10.000,- für die Einfahrten (Zubringer) zu finanzieren.

Parkplatz und Zufahrt Schloss Frauenstein

Feinplanie und Asphalt

Länge ca. 200 m (bis zum Erreichen der Hofstelle, hinter Torbogen)

Ausführung Herbst 2017

Gesamtkosten: € 27.000,00 (davon € 7.000,- Parkplatz)

Agrarförderung 50 % der Kosten ohne Parkplatz

Gemeindeanteil: € 10.000,-- und € 7.000,--

Mit den Schloss Frauenstein-Eigentümern wird noch ein Gespräch geführt, ob diese 50 % vom Gemeindeanteil ohne Parkplatz übernehmen, - dann reduziert sich der Gemeindeanteil auf insgesamt € 12.000,--

Zensweg/Doppelsbichlerweg

Der Ausbau und die Finanzierung wurde bereits beschlossen.

Mit den Arbeiten wird lt. Herrn Ing. Brunner Ende September begonnen.

Der Straßenausschuss hat in der Sitzung vom 22. August 2017 folgende Reihung für die Agrarstraßen beschlossen:

1. Starzacher-Siedlung, Stromberg
2. Parkplatz und Zufahrt Schloss Frauenstein

Beschluss:

Aufgrund des Reihungs-Antrages des Straßenausschusses und des Antrages des Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Starzacher-Siedlung in Stromberg und die Zufahrt und den Parkplatz zum Schloss Frauenstein mit Agrarfördermittel 2017 auszubauen und weiters folgenden Finanzierungsplan:

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Ländliches Wegenetz – Modell Kärnten 2017 Starzacher-Siedlung, Stromberg Zufahrt und Parkplatz Schloss Frauenstein
<u>Projektkosten:</u>	€ 67.000,--
<u>Ausführungszeitraum:</u>	2017
<u>Einnahmen:</u>	€ 30.000,-- Agrarfördermittel € 37.000,-- Ordentlicher Haushalt 2017

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Verkauf Volksschule Steinbichl

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Verkauf der Volksschule Steinbichl zum Preis von € 100.000,-- gemäß beiliegendem Vertragsentwurf.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Ankauf Transportanhänger für Kleinwagen, Kleinbagger etc.

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßenausschusses

Bei der Behebung von Unwetterschäden ist es sehr oft erforderlich, dass Baumaschinen wie Walzen, Bagger oder andere Gerätschaften an einem Tag mehrmals überstellt werden müssen (sogenannte Wanderbaustellen). Da die Gemeinde Frauenstein nicht über einen solchen Überstellungshänger verfügt, wurde von den Bauhofmitarbeitern der Wunsch an die Gemeinde herangetragen einen solchen Tieflader anzukaufen. Die Fa. Haberl verfügt zwar über einen solchen Tieflader, dieser ist aber eigentlich nur für den Transport von Großgeräten geeignet und ist auch viel zu schwer für die gemeindeeigenen Zugmaschinen „LKW bzw. Unimog“ (Verhältnis Zugmaschine und Hänger passt nicht).

Die Fa. Humer-Anhänger-Tieflader-Verkaufsfahrzeuge GmbH, Kärntner Straße 559, 8054 Seiersberg, hat der Gemeinde Frauenstein einen neuen Humer Tandem-Tieflader (HTT14000 620x246x40 17,5“ verzinkt), zu einem Preis von Brutto € 24.900,-- angeboten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Ausschusses für Straßen und Verkehr vom 22.08.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Fa. Humer-Anhänger-Tieflader-Verkaufsfahrzeuge GmbH, Kärntner Straße 559, 8054 Seiersberg, mit der Lieferung des angebotenen Tandem-Tiefladers zu beauftragen und weiters folgenden Finanzierungsplan

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt: Ankauf Tandem Tieflader

Der Firma Humer-Anhänger-Tieflader-Verkaufsfahrzeuge GmbH,
Kärntner Straße 559, 8054 Seiersberg

Kaufdatum: Herbst 2017

Kaufpreis: € 24.900,-- (brutto)

Einnahmen: € 24.900,-- (Rücklagenentnahme Bauhof)

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Infrastruktur KG; Ankauf Rasenroboter für Sportanlage Frauenstein

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 14.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (GVM Klaus Ertl nicht im Sitzungssaal) den Rasenroboter lt. Angebot der Fa. Zimmer zum Nettopreis von € 12.713,33 über die Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG anzukaufen.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Förderansuchen AC Donau Chemie, 3. Kraigerseetriathlon

BERICHTERSTATTER: Bgm. Abg.z.NR Harald Jannach

Mit Schreiben vom 05.07.2017 ersucht der AC Donau Chemie St.Veit an der Glan um Gewährung einer finanziellen Förderung für den 3. Kraigerseetriathlon. Der 1. Triathlon wurde mit € 1.500,- und der 2. Triathlon mit € 1.200,- gefördert. Auch der heuer bereits am 02.09.2017 stattgefundenen Triathlon war ein voller Erfolg und eine beeindruckende Veranstaltung.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen diese Veranstaltung mit € 1.200,- zu fördern. Die Finanzierung erfolgt über den Ordentlichen Haushalt 2017.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Versicherung Jubiläumswendung

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Abschluss einer Versicherung für die Jubiläumswendung mit der Donau-Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien mit Beginn 1.1.2018.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Schülernachmittagsbetreuung Obermühlbach, 2. Gruppe, Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Bgm. Abg.z.NR Harald Jannach

Zur Zeit sind für die „Ganztagsschule mit getrennter Abfolge“ für das Schuljahr 2017/18 folgende Schülerzahlen gemeldet:

Montag	18 Schüler
Dienstag	25 Schüler
Mittwoch	22 Schüler
Donnerstag	22 Schüler
Freitag	10 Schüler

Wenn an mind. 3 Tagen mehr als 21 Schüler angemeldet sind, erfolgt die Teilung in 2 Gruppen.

Zur Zeit erfolgt die Nachmittagsbetreuung der Schüler im Kellergeschoß der Volksschule Obermühlbach. Für eine 2. Gruppe müsste nun auch die dementsprechende Räumlichkeit in der Volksschule Obermühlbach geschaffen werden. Diese wäre im OG der Volksschule möglich, - jedoch müsste der Raum dementsprechend adaptiert werden.

Auch heuer gibt es, um den Schulerhalter bei der Schaffung und Adaptierung der räumlichen Voraussetzungen zur Führung einer GTS zu unterstützen, vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellte Fördergelder.

Für den Ausbau der SNB Obermühlbach hat die Gemeinde Frauenstein bereits 2015 Fördergelder in der Höhe von € 55.000,- in Anspruch genommen. Nach Rückfrage bei der Förderstelle (Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Frau Kerstin Aigner) kann diese Förderung auch für den Ausbau der 2. Gruppe in Anspruch genommen werden. Gefördert wird die Ausstattung der Gruppenräume, Einrichtung der Küche, Spielgeräte. Vor Projektbeginn ist ein Antrag zu stellen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 18.09.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen, bei Bedarf das OG der VS Obermühlbach für die 2. Gruppe der Ganztagschule dementsprechend zu adaptieren und weiters den folgenden Finanzierungsplan:

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Projekt:</u>	Volksschule Obermühlbach Ausbau Ganztagschule mit getrennter Abfolge, 2. Gruppe
<u>Projekt kosten :</u>	€ 55.000,--
<u>Ausführung:</u>	2017
<u>Einnahmen:</u>	€ 55.000,—Fördermittel Bund

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Winterdienst 2017/18

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßenausschusses

Am 21.08.2017 hat am Gemeindeamt Frauenstein eine Vorbesprechung mit den Schneepflüger im Beisein des Maschinenringes für den Winterdienst 2017/2018 stattgefunden.

Bei dieser Besprechung haben sich grundsätzlich alle Schneepflüger bereit erklärt den Winterdienst 2017/2018 wieder über den Maschinenring für die Gemeinde Frauenstein durchzuführen. Änderungen in der Streckenaufteilung hat es nur zwischen Herrn Fasching Harald - Kienberger Hannes und Herrn Karl Kogler – Fasching Harald gegeben. Für die Abrechnung gilt grundsätzlich das GPS (Stundenaufzeichnung). Rüstzeiten für das Auf- und Abbauen der

Wintergerätschaften werden nicht gesondert vergütet bzw. sind in der Investitionspauschale enthalten. Auch erfolgt in der Entlohnung für den Winterdienst 2017/2018 keine Indexanpassung.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßenausschusses vom 22.08.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Maschinenring mit der Durchführung des Winterdienstes 2017/2018 zu beauftragen (Verlängerung des bestehenden Vertrages).